

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN**  
**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR**  
**GEISTIGES EIGENTUM**  
**(EUIPO)**

**Teil A**

**Allgemeine Regeln**

**Abschnitt 2**

**Allgemeiner Verfahrensablauf**

Veraltet

## 1 Angemessene Begründung

Artikel [94 bis 97](#) und Artikel [109](#) UMV

Artikel 62 bis 65 and Artikel 70 GGV

Artikel 38 GGDV

Die Entscheidungen des Amtes werden schriftlich abgefasst und enthalten die Gründe, auf die sie sich stützen. Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen soll den Beteiligten der Grund für die Einleitung der Maßnahme erläutert werden, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zu schützen, und zum anderen soll den Gerichten der Europäischen Union ermöglicht werden, ihre Befugnis zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung wahrzunehmen (12/07/2012, [T-389/11](#), Guddy, EU:T:2012:378, § 16; 22/05/2012, [T-585/10](#), Penteo, EU:T:2012:251, § 37, und die darin zitierte Rechtsprechung; 27/06/2013, [T-608/11](#), Instruments for writing, EU:T:2013:334, § 67).

Das Amt verstößt jedoch nicht notwendigerweise gegen seine Verpflichtung zur Begründung, wenn es nicht auf alle von den Beteiligten vorgetragene Argumente eingeht (11/06/2014, [T-486/12](#), Metabol, EU:T:2014:508, § 19; 28/01/2014, [T-600/11](#), Carrera panamericana, EU:T:2014:33, § 21; 15/07/2014, [T-576/12](#), Protekt, EU:T:2014:667, § 78; 18/11/2015, [T-813/14](#), Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 15).

Es genügt, dass darin die Tatsachen und rechtlichen Erwägungen wiedergegeben sind, die im Rahmen der Entscheidung von grundlegender Bedeutung sind (18/01/2013, [T-137/12](#), Vibrator, EU:T:2013:26, § 41-42; 20/02/2013, [T-378/11](#), Medinet, EU:T:2013:83, § 17; 03/07/2013, [T-236/12](#), Neo, EU:T:2013:343, § 57-58; 16/05/2012, [T-580/10](#), Kindertraum, EU:T:2012:240, § 28; oder 10/10/2012, [T-569/10](#), Bimbo Doughnuts, EU:T:2012:535, § 42-46, 08/05/2014, [C-591/12 P](#), Bimbo Doughnuts, EU:C:2014:305).

Das Amt kann seine Begründung auf allgemein bekannte Tatsachen stützen. Offenkundige Tatsachen sind Tatsachen, die der großen Wahrscheinlichkeit nach allgemein bekannt sind oder über allgemein zugängliche Quellen in Erfahrung gebracht werden können oder die sich aus der allgemeinen praktischen Erfahrung im Handel mit gängigen Konsumartikeln ergeben, die jeder kennen kann und die insbesondere den Verbrauchern dieser Waren bekannt sind.

Das Amt ist nicht in der Verpflichtung, die Richtigkeit dieser offenkundigen Tatsachen nachzuweisen, und ist daher nicht verpflichtet, Beispiele für solche praktischen Erfahrungen zu nennen. Es obliegt dem Beteiligten, entkräftende Nachweise vorzulegen (20/03/2013, [T-277/12](#), Caffè Kimbo, EU:T:2013:146, § 46; 11/07/2013, [T-208/12](#), Rote Schnürsenkelenden, EU:T:2013:376, § 24; 21/02/2013, [T-427/11](#), Bioderma, EU:T:2013:92, § 19-22; 08/02/2013, [T-33/12](#), Medigym, EU:T:2013:71, § 20,

25; 07/12/2012, [T-42/09](#), Quadratum, EU:T:2012:658, § 73; 19/09/2012, [T-231/11](#), Stoffmuster, EU:T:2012:445, § 51).

Wenn ein Beteiligter vorträgt, dass die Umstände des Verfahrens mit einer früheren Entscheidung des Amtes vergleichbar sind und das Amt von der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung abweicht, muss darauf eingegangen werden und sind gegebenenfalls besondere Erläuterungen erforderlich (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 3, Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts](#) zum Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung).

## 2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Artikel [94 bis 97](#) und Artikel [109](#) UMV

Artikel 62 GGV

Nach dem allgemeinen, dem EU-Recht entsprechenden Grundsatz des Schutzes der Rechte der Verteidigung muss der Adressat einer amtlichen Entscheidung, die seine Interessen deutlich beeinflusst, Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt gebührend darzulegen. In Einklang mit diesem Grundsatz kann das Amt seine Entscheidung lediglich auf sachliche oder rechtliche Aspekte begründen, zu denen die Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Daher ist das Amt verpflichtet, bei der Sammlung von Gründen als Basis für seine Entscheidung darauf zu achten, dass diese Gründe den Parteien zugestellt werden, damit die Parteien dazu Stellungen nehmen können (07/11/2014, [T-567/12](#), Kaatsu, EU:T:20104:937, § 50-51 und die darin zitierte Rechtsprechung).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst alle Sach- und Rechtsfragen sowie die Beweise, die die Grundlage für die Entscheidung bilden.

Das Amt wird rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von den Parteien vorgebracht worden sind oder nicht. In Prüfungsverfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Widerspruchs-, Löschungs- oder Verfahren zur Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt. Diese Beschränkung hindert das Amt jedoch nicht daran, auch offenkundige Tatsachen zu berücksichtigen.

Zwar muss das Amt eine Entscheidung zu jedem Antrag treffen (10/06/2008, [T-85/07](#), Gabel, EU:T:2008:186, § 20), es ist jedoch nicht verpflichtet, die Würdigung jedes einzelnen ihm vorgelegten Beweismittel oder jedes einzelnen vorgebrachten Arguments ausdrücklich zu begründen, wenn es der Auffassung ist, dass diese bedeutungslos oder für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich sind (15/06/2000, [C-237/98 P](#), Dorsch Consult gegen Rat und Kommission, EU:C:2000:321, § 51).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gilt nicht für den endgültig angenommenen Standpunkt. Deshalb ist das Amt nicht verpflichtet, vor dem Erlass einer Entscheidung

die Beteiligten über sein Rechtsgutachten zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Einreichung ihrer Stellungnahme zu diesem Standpunkt oder selbst zum Einreichen zusätzlicher Beweise einzuräumen (09/07/2014, [T-184/12](#), Heatstrip, EU:T:2014:621, § 37; 14/06/2012, [T-293/10](#), Colour per se, EU:T:2012:302, § 46 am Ende; 08/03/2012, [T-298/10](#), Biodanza, EU:T:2012:113, § 101; 20/03/2013, [T-277/12](#), Caffè Kimbo, EU:T:2013:146, § 45 & 46).

Ebenso berücksichtigt werden Umstände, die sich im Verfahrensverlauf ändern. Erlischt beispielsweise während eines Widerspruchsverfahrens das ältere Recht, auf das der Widerspruch gestützt wurde (z. B. wenn es nicht verlängert oder für nichtig erklärt wird), wird dies stets Berücksichtigung finden und die Beteiligten entsprechend unterrichtet werden.

### **3 Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts**

Das Amt hat die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts wie Gleichbehandlung und ordnungsgemäße Verwaltung zu wahren (24/01/2012, [T-260/08](#), Visual Map, EU:T:2012:23; 23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 73).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung muss eine strenge und vollständige Prüfung aller Anmeldungen erfolgen, um eine ungerechtfertigte Eintragung von Marken und Geschmacksmustern zu verhindern. Diese Prüfung muss in jedem einzelnen Fall durchgeführt werden (23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51).

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Amtes ist ausschließlich auf Grundlage der Rechtsvorschriften der Europäischen Union in der Auslegung durch die gemeinschaftlichen Gerichte zu beurteilen. Demnach ist das Amt weder an seine bestehende Entscheidungspraxis noch an eine in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangene Entscheidung, nach der das betreffende Zeichen/Geschmacksmuster als nationale(s) Marke/Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, gebunden (23/01/2014, [T-513/12](#), Norwegian getaway, EU:T:2014:24, § 63). Dies ist sogar dann der Fall, wenn eine Entscheidung in einem Land ergangen ist, das zu dem Sprachraum gehört, in dem das Wortzeichen seinen Ursprung hat (16/05/2013, [T-356/11](#), Equipment, EU:T:2013:253, § 7).

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung wird das Amt jedoch die bereits in vergleichbaren Fällen getroffenen Entscheidungen berücksichtigen und muss sorgfältig prüfen, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht (28/06/2018, [C-564/16 P](#), DEVICE OF A JUMPING ANIMAL (fig.) / PUMA (fig.) et al., EU:C:2018:509, § 61 und 66; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 74-75).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung in einer Weise anzuwenden, die im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit steht, dem zufolge sich eine Partei zur Begründung ihrer Klage nicht auf eine unrechtmäßige Handlung in einem anderen Verfahren berufen darf

(23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 12/12/2013, [T-156/12](#), Oval, EU:T:2013:642, § 29; 02/05/2012, [T-435/11](#), UniversalPHOLED, EU:T:2012:210, § 38; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 76-77).

## 4 Beweisaufnahme

Artikel [96 bis 97](#) UMV

Artikel [49 bis 55](#) DVUM

Artikel 64 bis 65 GGV

Artikel 42 bis 46 GGDV

Beschluss Nr. [EX-99-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 12/01/1999, geändert durch den Beschluss Nr. [EX-03-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2003

In allen Verfahren vor dem Amt können Beweise erhoben werden. Die Arten der Beweismittel werden in [Artikel 97 UMV](#), [Artikel 51 DVUM](#) sowie Artikel 65 GGV und Artikel 43 GGDV aufgeführt, wobei diese Auflistung nicht erschöpfend ist.

Die Arten von Beweismitteln sind folgende:

- Anhörung der Beteiligten
- Einholung von Auskünften
- Vorlegung von Dokumenten und Beweisstücken
- Vernehmung von Zeugen
- Begutachtung durch Sachverständige
- schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben
- Augenschein.

Einige dieser Mittel, wie die Einholung von Auskünften, schriftliche Erklärungen und vor allem die Vorlegung von Dokumenten und Beweisstücken, werden häufiger ergriffen. Andere Mittel, wie die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen oder die Einnahme des Augenscheins werden nur in Ausnahmefällen ergriffen.

Allein das Amt entscheidet über die Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Mittel. Diese Mittel werden nur dann angewandt, wenn sie als für die Prüfung des Vorgangs erforderlich erachtet werden.

Wenn das Amt einen Antrag auf Durchführung einer Beweisaufnahme ablehnt, kann dies nur zusammen mit einer Beschwerde gegen die Endentscheidung angefochten werden.

Das vom Amt angewandte Verfahren hängt von der Art des vorgesehenen Beweismittels ab.

## 4.1 Schriftliche Beweisaufnahme

Im Rahmen der Beweisaufnahme beschränkt sich das Amt in den meisten Fällen auf schriftliche Beweismittel. Diese verursachen die geringsten Kosten und sind am einfachsten und flexibelsten anzuwenden.

Das Amt bevorzugt in diesem Zusammenhang die Vorlegung von Dokumenten und Beweismitteln. Jedoch sind als schriftliche Beweismittel nicht nur die Einholung von Auskünften oder schriftliche Erklärungen möglich, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben, sondern auch die Begutachtung durch Sachverständige, die sich auf ein schriftliches Gutachten beschränken kann.

Die Verordnungen schreiben weder irgendeine Förmlichkeit noch ein besonderes Verfahren vor. Folglich sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Amtes anzuwenden.

In Unionsmarkenverfahren müssen sämtliche von einem Beteiligten vorgelegten Dokumente oder andere Beweisstücke in einem Anhang zur Einreichung enthalten und nummeriert sein sowie zudem ein Inhaltsverzeichnis und eine kurze Beschreibung jedes Beweisstücks, gegebenenfalls unter Angabe der Seitenzahlen und der Seitenzahl der Einreichung, auf der dieses erwähnt wird, umfassen. Bei Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten müssen sämtliche Belegdokumente, einschließlich Anhängen oder anderer Beweismittel, sofern sie nicht elektronisch übermittelt werden, in zwei Ausfertigungen vorgelegt werden (für weitere Informationen siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)). Die schriftlichen Beweismittel werden umgehend dem anderen Beteiligten mitgeteilt; das Amt räumt dem anderen Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von in der Regel zwei Monaten ein.

Während des Verfahrens wird eine Mängelerhebung übermittelt, i) wenn die Beweismittel nicht in nummerierten Anhängen strukturiert sind; ii) wenn kein Inhaltsverzeichnis übermittelt wird (d. h., wenn der erforderliche Inhalt des Inhaltsverzeichnisses in keiner Form erkennbar ist); oder iii) wenn das Amt dies von Amts wegen oder auf Anfrage des anderen Beteiligten für gerechtfertigt hält, insbesondere wenn es davon ausgeht, dass das Amt oder ein anderer Beteiligter durch die Nichteinhaltung der entsprechenden Formvorgaben ernsthaft daran gehindert werden, die eingereichten Dokumente oder Beweismittel zu überprüfen, zu bewerten und ihre Relevanz zu beurteilen. Ist der Inhalt der Anhänge im Text der Stellungnahme enthalten, wird kein Mangel festgestellt.

Ein solcher Mangel kann durch Strukturierung der Beweismittel in nummerierten Anhängen oder gegebenenfalls durch Übermittlung eines Inhaltsverzeichnisses, in dem der Inhalt dieser Anhänge aufgeführt ist, behoben werden.

Wird der Mangel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben bzw. kann das Amt immer noch nicht eindeutig feststellen, auf welchen Grund oder welches Argument

sich ein Dokument oder ein Beweisstück bezieht, bleibt dieses Dokument oder dieses Beweisstück unberücksichtigt.

Das Amt stützt seine Entscheidung nur auf Gründe, zu denen sich beide Seiten äußern konnten, und nennt die Beweisstücke, die es aufgrund des Nichterfüllens der Anforderungen von [Artikel 55 DVUM](#), unberücksichtigt lässt.

Für GGM-Verfahren gibt es in Bezug auf das Format des Dokuments oder der Beweisstücke keine solchen speziellen Bestimmungen. Daher werden Dokumente oder Beweisstücke, die von einem Beteiligten vorgelegt werden, den anderen Beteiligten umgehend übermittelt, und das Amt kann den anderen Beteiligten eine Frist von grundsätzlich zwei Monaten setzen, um darauf zu antworten.

Für weitere Informationen zur mündlichen Verhandlung siehe [Punkt 5](#) weiter unten.

## 4.2 Anhörung und Augenscheinseinnahme

Es handelt sich hierbei um eine Beweisaufnahme mittels mündlicher Verfahren wie der Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen oder der Durchführung einer Augenscheinseinnahme.

Das Amt entscheidet sich nur in Ausnahmefällen für ein solches Mittel, insbesondere aufgrund ihrer verfahrensmäßigen Schwerfälligkeit, die zu einer Verlängerung des Verfahrens führen kann, sowie aus Kostengründen. Die Kosten müssen in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten am Ende von der unterliegenden Partei getragen werden, in bestimmten Fällen von beiden Parteien.

Das Amt ist weder gemäß [Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) noch gemäß [Artikel 51 DVUM](#) verpflichtet, Zeugen zu mündlichen Verhandlungen zu laden, wenn ein solches Verfahren von Beteiligten beantragt wurde. Mündliche Verhandlungen sind insbesondere normalerweise dann nicht erforderlich, wenn die Beteiligten ihre rechtlichen und sachlichen Argumente schriftlich vorlegen konnten.

Wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, ist es Sache des Antragstellers zu erläutern, warum mündliche Zeugenaussagen eher geeignet sind, den Wahrheitsgehalt der vorgebrachten Tatsachen zu belegen, bzw. warum es nicht möglich war, diese Aussagen in schriftlicher oder in einer anderen Form vorzulegen (18/01/2018, [T-178/17](#), HYALSTYLE, EU:T:2018:18, § 15 bis 24).

Fordert das Amt einen Beteiligten auf, sich mündlich zu äußern, so müssen die anderen Beteiligten, die in diesem Fall zur Teilnahme berechtigt sind, darüber informiert werden.

Ebenso muss das Amt die Beteiligten über die Vernehmung eines Sachverständigen oder Zeugen benachrichtigen. Sie sind berechtigt, anwesend zu sein und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

## 4.3 Besondere Beweismittel

### 4.3.1 Beauftragung von Sachverständigen durch das Amt

Eine Begutachtung durch Sachverständige wird nur als äußerstes Mittel angewandt, da sie mit erheblichen Kosten und Verfahrensverzögerungen verbunden ist.

Die Entscheidung über die Begutachtung durch einen Sachverständigen sowie die Bestellung eines Sachverständigen und die Form der Begutachtung liegt beim Amt. Das Amt führt jedoch keine Liste von Sachverständigen, da es Sachverständige nur in Ausnahmefällen zur Beweisaufnahme einsetzt.

Der Auftrag an einen Sachverständigen muss folgende Angaben enthalten:

- die genaue Beschreibung des Auftrags
- die Frist für die Einreichung des Gutachtens
- die Namen der am Verfahren Beteiligten
- genaue Angaben zu den vom Amt zu erstattenden Kosten.

Das Sachverständigengutachten muss in der Verfahrenssprache eingereicht oder eine Übersetzung in dieser Sprache beigefügt werden. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens und, sofern erforderlich, der Übersetzung. Hält das Amt das Gutachten für ausreichend und akzeptieren die Beteiligten diese Form des Gutachtens, so wird es grundsätzlich nur in seiner schriftlichen Fassung verwendet.

Ein mündliches Gutachten oder die Vernehmung des Sachverständigen bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen.

Die Beteiligten können den Sachverständigen wegen Unfähigkeit oder aufgrund eines Interessenkonflikts ablehnen, wenn der Sachverständige bereits an dem Streitfall beteiligt war oder ihm Parteilichkeit vorgeworfen wird. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit des bestellten Sachverständigen begründet werden. Lehnen die Beteiligten den Sachverständigen ab, so entscheidet das Amt über die Ablehnung. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Prüfers oder eines Mitglieds einer Beschwerdekammer gemäß [Artikel 169 UMV](#) und Artikel 44 Absatz 4 GGDV berechtigen.

### 4.3.2 Eidesstattliche Versicherungen

Schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben, sind gleichermaßen als Beweismittel zugelassen, wenn sie von einem Beteiligten vorgelegt werden.

Um als Erklärung unter Eid oder an Eides Statt betrachtet werden zu können, muss von den Beteiligten wahrgenommen werden, dass die Abgabe einer falschen Erklärung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Erklärung abgefasst wurde, als strafbare Handlung gilt. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt das Dokument nur als weiteres

Schriftstück oder schriftliche Erklärung ([28/03/2012, T-214/08, Outburst, EU:T:2012:161, § 32](#) sowie darin zitierte Rechtsprechung).

Die Beweiskraft einer eidesstattlichen Erklärung ist relativ ([28/03/2012, T-214/08, Outburst, EU:T:2012:161, § 33](#)). Bei der Bewertung der Beweiskraft eines entsprechenden Dokuments berücksichtigt das Amt in erster Linie die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Erklärung. Anschließend berücksichtigt es insbesondere die Person, die das Dokument erstellt hat, die Umstände seiner Entstehung sowie den Adressaten, an den es gerichtet ist, und ob das Dokument fundiert und verlässlich erscheint ([07/06/2005, T-303/03, Salvita, EU:T:2005:200, § 42](#) und darin zitierte Rechtsprechung; [18/11/2015, T-813/14, Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 26](#)). Eidesstattliche Erklärungen, die detaillierte und konkrete Informationen und/oder durch andere enthaltene Nachweise unterstützt werden, haben eine stärkere Beweiskraft als sehr allgemein gehaltene und abstrakt formulierte Aussagen.

Allein die Tatsache, dass eidesstattliche Erklärungen von Dritten auf Grundlage eines von dem Beteiligten (oder den Beteiligten) erarbeiteten Entwurfs erstellt werden, hat an sich keinen Einfluss auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit und stellt nicht die Beweiskraft infrage, da die Wahrhaftigkeit der Inhalte durch die Unterzeichnenden bescheinigt wird ([16/09/2013, T-200/10, Avery Dennison, EU:T:2013:467, § 73](#)).

#### 4.3.3 Augenschein

Nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen wird das Amt die Einnahme des Augenscheins vornehmen. Wenn es eine Entscheidung über die Einnahme des Augenscheins erlässt, wird es hierfür eine vorläufige Entscheidung treffen und darin die Art der beabsichtigten Maßnahme zur Beweisaufnahme (im vorliegenden Fall die Einnahme des Augenscheins), die zu beweisenden rechtserheblichen Tatsachen sowie das Datum, die Zeit und den Ort der Maßnahme angeben.

Bei der Festlegung des Termins der Einnahme des Augenscheins muss dem betreffenden Beteiligten ausreichend Zeit zur Vorbereitung eingeräumt werden. Wenn die Überprüfung aus jeglichen Gründen nicht stattfinden kann, wird das Verfahren auf Grundlage der in der Akte enthaltenen Nachweise fortgesetzt.

## 5 Mündliche Verhandlung

Artikel [96 bis 97](#) UMV

Artikel [49 bis 55](#) DVUM

Artikel 64 bis 65 GGV

Artikel 42 bis 46 und Artikel 82 GGDV

Gemäß [Artikel 96 UMV](#) und Artikel 64 GGV kann das Amt eine mündliche Verhandlung anordnen.

Eventuelle inoffizielle Kontakte wie Telefonate stellen keine mündliche Verhandlung im Sinne von [Artikel 96 UMV](#) und Artikel 64 GGV dar.

Das Amt ordnet eine mündliche Verhandlung, entweder auf eigenen Anlass oder auf Antrag einer der Verfahrensparteien, nur dann an, wenn es diese für wirklich unerlässlich erachtet. Dies liegt im Ermessen des Amtes (20/02/2013, [T-378/11](#), Medinet, EU:T:2013:83, § 72 und darin zitierte Rechtsprechung; 16/07/2014, [T-66/13](#), Flasche, EU:T:2014:681, § 88). In den meisten Fällen wird die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung der Beteiligten ausreichen.

## 5.1 Ladungen zur mündlichen Verhandlung

Hat das Amt entschieden, eine mündliche Verhandlung anzuordnen und die Beteiligten vorzuladen, so darf die Vorladungsfrist nicht weniger als einen Monat betragen, es sei denn, die Beteiligten verständigen sich auf eine kürzere Frist.

Da Ziel jeder mündlichen Verhandlung ist, alle noch bestehenden Fragen zu klären, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, sollte das Amt in seiner Vorladung die Beteiligten auf die Punkte aufmerksam machen, die seiner Ansicht nach einer Erörterung bedürfen, um eine Entscheidung treffen zu können.

Wenn das Amt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich hält, muss es stets eine vorläufige Entscheidung erlassen, in der die Art der beabsichtigten Maßnahme zur Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Tatsachen sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Vernehmung genau angegeben werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat, sofern die Beteiligten nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Vorladung muss eine Zusammenfassung dieser Entscheidung, die Namen der Verfahrensbeteiligten und genaue Angaben zu den Kosten, die sich die Zeugen oder Sachverständigen gegebenenfalls vom Amt erstatten lassen können, enthalten.

Das Amt kann auch die Möglichkeit anbieten, an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz oder durch andere technische Mittel teilzunehmen.

Sofern erforderlich, kann das Amt zur Erleichterung des Verfahrens die Beteiligten dazu auffordern, vor der mündlichen Verhandlung schriftliche Stellungnahmen vorzubringen oder Beweise zu erbringen. Bei der Festsetzung der Frist für die Einreichung solcher Stellungnahmen muss das Amt berücksichtigen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist beim Amt eingehen müssen, damit sie den übrigen Beteiligten übersandt werden können.

Die Beteiligten können zur Unterstützung ihrer Argumentation auch von sich aus Beweise erbringen. Hätten diese Beweise jedoch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens erbracht werden müssen, entscheidet allein das Amt über deren Zulässigkeit, gegebenenfalls unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens.

## **5.2      Verfahrenssprache der mündlichen Verhandlung**

Mündliche Verhandlungen werden in der Verfahrenssprache durchgeführt, sofern die Beteiligten nicht mit der Verwendung einer anderen EU-Amtssprache einverstanden sind.

Das Amt kann in mündlichen Verhandlungen eine andere EU-Amtssprache verwenden und einem Beteiligten auf schriftlichen Antrag gestatten, eine andere EU-Amtssprache zu verwenden, sofern eine simultane Verdolmetschung der Einlassung in die Verfahrenssprache bereitgestellt werden kann. Die Kosten für die simultane Verdolmetschung trägt der Beteiligte, der dies verlangt, oder gegebenenfalls das Amt.

## **5.3      Ablauf der mündlichen Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung vor den Prüfern, vor der Widerspruchsabteilung und vor der Abteilung, die mit der Verwaltung des Registers beauftragt ist, ist nicht öffentlich.

Die mündlichen Verhandlungen vor der Löschungs-/Nichtigkeitsabteilung und den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, sind öffentlich, sofern die Abteilung, vor der das Verfahren geführt wird, nicht anderweitig entscheidet, wie in den Fällen, in denen die Zulassung der Öffentlichkeit schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten.

Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter nicht vor dem Amt, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

Fordert das Amt einen Beteiligten auf, sich mündlich zu äußern, so müssen die anderen Beteiligten, die in diesem Fall zur Teilnahme berechtigt sind, darüber informiert werden.

Ebenso muss das Amt die Beteiligten über die Vernehmung eines Sachverständigen oder Zeugen benachrichtigen. Sie sind berechtigt, anwesend zu sein und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Am Ende der mündlichen Verhandlung wird das Amt den Beteiligten die Möglichkeit geben, ihre Schlussplädoyers zu halten.

## **5.4      Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung**

[Artikel 53 DVUM](#)

Artikel 46 GGDV

Die Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung beschränkt sich auf deren wesentliche Aspekte. Insbesondere enthält sie nicht

wortgetreu die abgegebenen Erklärungen und ist auch nicht zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Erklärungen von Sachverständigen oder Zeugen werden jedoch auf Band aufgenommen, so dass der genaue Wortlaut der Erklärungen später nachvollzogen werden kann.

Wurde die mündliche Verhandlung oder die Beweisaufnahme vor dem Amt aufgezeichnet, ersetzt die Aufnahme die Niederschrift.

Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

## **5.5 Kosten der Beweisaufnahme in mündlichen Verhandlungen**

Das Amt kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Hinterlegung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen. Das Amt legt den Vorschussbetrag anhand einer Kostenschätzung fest.

Zeugen und Sachverständige, die vom Amt geladen oder vernommen werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten, einschließlich eines Vorschusses. Sie haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag bzw. auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Die Erstattungsbeträge und Kostenvorschüsse werden vom Exekutivdirektor des Amtes festgelegt und im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Für Einzelheiten siehe Beschluss Nr. EX-99-1 des Präsidenten des Amtes vom 12/01/1999, geändert durch [Beschluss Nr. EX-03-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2003.

Entscheidet das Amt, ein Mittel der Beweisaufnahme anzuwenden, das die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erfordert, trägt das Amt die Kosten dafür. Wurde die Vernehmung hingegen von einem der Beteiligten beantragt, so muss dieser die Kosten übernehmen, vorbehaltlich der Entscheidung über die Kostenverteilung in Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten.

## **6 Entscheidungen**

### **6.1 Inhalt**

[Artikel 94 UMV](#)

Artikel 62 GGV

Artikel 38 bis 41 GGDV

Entscheidungen des Amtes sind derart mit Gründen zu versehen, so dass ihre Rechtmäßigkeit im Wege der Beschwerde oder vor den Gerichten, die für die Einlegung von Rechtsmitteln zuständig sind, beurteilt werden kann.

Die Entscheidung geht auf die von den Beteiligten vorgebrachten relevanten Punkte ein. Insbesondere muss, wenn sich für einige der Waren und Dienstleistungen der betreffenden Anmeldung oder Eintragung einer Unionsmarke unterschiedliche Ergebnisse zeigen, aus der Entscheidung klar hervorgehen, welche der Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen und welche nicht zurückgewiesen werden.

Am Ende der Entscheidung müssen die Namen der Person oder der Personen aufgeführt werden, die die Entscheidung erlassen haben.

Am Ende der Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung abgegeben werden.

Deren Fehlen wirkt sich weder auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung noch auf die Frist für die Einlegung einer Beschwerde aus.

## 6.2 Kostenverteilung

[Artikel 105 Absatz 5](#), [Artikel 109](#) und [Anhang I Teil A Nummer 33 UMV](#)

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 70 GGV

Artikel 37 und 79 GGDV

Artikel 24 des Anhangs der GGGebV

Die „Kosten“ umfassen die den Verfahrensbeteiligten entstandenen Kosten, vor allem i) Vertretungskosten und Kosten der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen („Vertretungskosten“ sind die Kosten für berufsmäßige Vertreter im Sinne von [Artikel 120 UMV](#) und von Artikel 78 GGV, nicht für Mitarbeiter, auch nicht für Mitarbeiter eines anderen Unternehmens mit wirtschaftlichen Verbindungen); ii) die vom Widersprechenden oder einem Dritten gezahlte Widerspruchs-, Löschungs- oder Nichtigkeitsgebühr.

„Kostenverteilung“ bedeutet, dass das Amt darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander diese Beträge erstatten müssen. Die „Kostenverteilung“ bezieht sich nicht auf die Beziehungen zum Amt (entrichtete Gebühren, interne Kosten des Amtes).

In Verfahren mit nur einem Beteiligten ergeht keine Kostenentscheidung, und es findet keine Kostenverteilung statt. An das Amt gezahlte Gebühren werden nicht erstattet (Ausnahmen: [Artikel 33 DVUM](#) und Artikel 37 GGDV, Rückzahlung der Beschwerdegebühr in bestimmten Fällen, sowie [Artikel 105 Absatz 5 UMV](#), Rückzahlung der Gebühr für die Weiterbehandlung, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird).

Entscheidungen über die Kosten oder über die Kostenfestsetzung sind auf Widerspruchs-, Löschungs- und Verfahren zur Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters beschränkt (einschließlich der nachfolgenden Beschwerdeverfahren oder der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof).

Ergeht somit eine Entscheidung in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten, entscheidet das Amt auch über die Kostenverteilung.

Die Entscheidung enthält die Festsetzung der von der unterlegenen Partei/den unterlegenden Parteien zu erstattenden Kosten. Die unterlegene Partei muss die von der anderen Partei ausgelegten Gebühren und Kosten übernehmen, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig waren. Zu diesem Zweck ist kein Nachweis darüber erforderlich, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind.

Soweit jedoch die Beteiligten jeweils in einem oder mehreren Punkten unterliegen und soweit es die Billigkeit erfordert, kann das Amt eine andere Kostenverteilung beschließen.

Nach einer Rücknahme der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung, Unionsmarke oder des angefochtenen Geschmacksmusters oder einem Verzicht hierauf oder nach einer Rücknahme des Widerspruchs, eines Antrags auf Löschung oder eines Antrags auf Nichtigerklärung entscheidet das Amt nicht in der Sache, sondern beschließt über die Kosten. Die Partei, die das Verfahren beendet, trägt die der anderen Partei entstandenen Gebühren und Kosten. Wird das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, setzt das Amt die Kosten nach freiem Ermessen fest. Dieser Teil der Entscheidung ist ein Titel, der in allen Mitgliedstaaten der EU im Wege vereinfachter Verfahren vollstreckt werden kann, sobald die Entscheidung endgültig wird.

In keinem Fall wird die Kostenentscheidung auf hypothetische Annahmen oder Prognosen zu der Frage gestützt, wer das Verfahren gewonnen hätte, wenn eine Entscheidung in der Sache notwendig geworden wäre.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses kann die betroffene Partei einen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag ist zu begründen, und es muss die dafür anfallende Gebühr entrichtet werden.

Für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 6.5](#), und die [Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters](#).

### **6.3 Öffentliche Zugänglichkeit von Entscheidungen**

#### [Artikel 113 UMV](#)

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Zur Förderung der Angleichung der Verfahren führt das Amt eine Rechtsprechungsdatenbank und macht die in der UMV, der GGV und den gemäß diesen erlassenen Rechtsakten festgelegten Entscheidungen des Amtes sowie Urteile der nationalen Gerichte und der Gerichte der EU in Fragen des geistigen Eigentums öffentlich zugänglich.

Aus Gründen der Transparenz und im Interesse der Öffentlichkeit macht das Amt seine Entscheidungen nach Bekanntgabe öffentlich zugänglich, unabhängig davon, ob die Entscheidungen rechtskräftig geworden sind oder nicht. Dazu gehört auch, dass Entscheidungen nach Prüfung einer Unionsmarkenanmeldung mit ihrer Mitteilung öffentlich zugänglich gemacht werden; die Unionsmarkenanmeldung kann jedoch nach Ablehnung oder Rücknahme der Unionsmarkenanmeldung unveröffentlicht bleiben (siehe die Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Absatz 4, Veröffentlichung](#)). Dies gilt auch für Entscheidungen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden oder aus einem anderen Grund nicht rechtskräftig werden.

Die Entscheidungen des Amtes werden in der Datenbank gespeichert. Anträge auf Löschung von Entscheidungen aus der Datenbank werden abgelehnt.

Vor der Bekanntmachung eines GGM gemäß Artikel 49 oder Artikel 50 Absatz 4 GGV unterliegt die öffentliche Verfügbarkeit von Entscheidungen des Amtes jedoch den Beschränkungen des Artikels 50 Absätze 2 und 3 GGV und des Artikels 14 Absatz 3 GGDV. Dies gilt auch für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, die vor der Eintragung abgelehnt wurden, sowie eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde. In beiden Fällen unterliegt die Offenlegung der Inhalte den Beschränkungen, die in den oben genannten Artikeln festgelegt sind.

Die Veröffentlichung solcher Entscheidungen in der Datenbank ist nicht mit ihrer Eintragung in das Register zu verwechseln. Das Ergebnis der Entscheidungen wird in den Registern der Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster erst dann erfasst, wenn sie rechtskräftig sind.

Die Urteile und Beschlüsse werden in ihrer Originalsprache zur Verfügung gestellt. Sofern verfügbar, werden amtliche Übersetzungen veröffentlicht. Die Rechtsprechungsdatenbank kann inoffizielle Übersetzungen enthalten, sofern angegeben, oder automatische maschinelle Übersetzungsmöglichkeiten bieten, die jedoch lediglich Informationszwecken dienen.

Die Rechtsprechungsdatenbank ist über das Tool [eSearch-Rechtsprechung](#) kostenlos auf der Website des Amtes zugänglich.